

# Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Vertriebsstellen:  
werden in der Administration  
dieses Blattes (Wintergasse 9)  
angenommen;  
ferner bei den Annoncen-Expeditionen:  
in Budapest: Haasenstein & Vogler, A. V. Goldberger; in Wien: A. Oppelik, Haasenstein & Vogler, Rudolf Mossa, M. Duka, M. Stern, H. Schallek, J. Danneberg, in Berlin: Haasenstein & Vogler; in Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler, G. L. Dabe & Co.

Quartionspreis:  
Der Raum einer einseitigen  
Annoncenzeile kostet beim  
einmaligen Einlegen 7 kr.,  
beim zweimaligen Einlegen  
5 kr. 2 B., bei der Stempel-  
gebühr 3 Bt.

Erklärung mit Ausnahme der Sonntage  
und Feiertage täglich.  
Pränumerationspreis:  
in loco:  
Ganzjährig ..... 10 fl. — fr.  
Halbjährig ..... 5 „ — „  
Dritteltjährig ..... 2 „ 50 „  
Monatlich ..... 85 „  
Mit Zustellung ins  
Land, monatlich 1 „ — „  
Einsende Nummern 5 Bt.  
Mit Postverendung  
im Inland:  
Ganzjährig ..... 7 fl. — fr.  
Halbjährig ..... 3 „ 50 „  
im Ausland:  
Ganzjährig ..... 9 fl. — fr.  
Halbjährig ..... 4 „ 50 „  
zur Abrechnung verantwortlich:  
Adolf Reissenberger.  
Manuskripte werden nicht zurück-  
gegeben; unentgeltliche Briefe nicht  
angenommen.

Abonnements-Bureaus: In Meltsch bei J. Hadlich's Erben, Buchbändler; in Sas-Regen bei Herrn A. Dangel, Kaufmann; in Gasse bei Herrn J. F. Leoschard, Kaufmann; in Mülhbach bei Herrn Jos. Wagner, Kaufmann; in K. K. bei Herrn L. Kurovsky, Kaufmann; in Schmiedgasse Nr. 17, wofelbst die Abonnements-Verträge franco erbeten werden.  
J. Stein, Buchbändler; in Sároly bei Herrn M. Haupt, Buchbändler; in G. bei Herrn Melarich Zaidner, Buchbändler; in loco, Unterstadt, bei Herrn L. Kurovsky, Kaufmann, Schmiedgasse Nr. 17, wofelbst die Abonnements-Verträge franco erbeten werden.

Nr. 85. Hermannstadt, Donnerstag den 11. April 1889. 105. Jahrgang.

## Nede des Grafen Julius Andrássy.

(Fortsetzung.)

Gegen einen von Westen her kommenden Angriff kann Ungarn ebenso wie der andere Teil der Monarchie nur von den Tiroler Bergen oder von den böhmischen Gebirgsrücken aus zuversichtlich verteidigt werden. Der Feind, den man nicht an einem dieser Punkte zum Stehen zu bringen vermöchte, kann fast unauflöslich bis zu jedem Punkte der Doppelmonarchie vordringen.

Ich könnte diese Beispiele noch weiter fortsetzen, doch halte ich es nicht für nötig, denn auch das bisher Gesagte beweist zur Genüge, daß die beiden Staaten der Monarchie nur gemeinsam verteidigt werden können, und zwar nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb der Grenzen der Monarchie. Allein die Verteidigung innerhalb der Grenzen ist, wie bereits gesagt, heutigen Tages nicht mehr genügend. Für die Interessensphäre, welche zu verteidigen ist, reicht selbst die Kraft eines größeren Staates, als es Ungarn ist, weit aus nicht hin.

Diese zu verteidigen, ist unter den heutigen Verhältnissen nur eine Großmacht im politischen und militärischen Sinne des Wortes im Stande.

Dieser Aufgabe ist weder Oesterreich, noch Ungarn für sich allein gewachsen, nur Beide gemeinsam können derselben gerecht werden. Dies bildet die europäische Mission der Doppelmonarchie; ohne dieselbe hätte weder Oesterreich für sich, noch Ungarn für sich eine anerkannte Existenzberechtigung.

Ich weiß wohl, daß dem gegenüber die Vertreter einer selbstständigen ungarischen Armee, ja leider auch noch viele Andere sagen, es möge sich keiner der beiden Teile der Monarchie mit etwas Anderem beschäftigen, als mit seinen internen Angelegenheiten; sie sollen keine Großmacht sein wollen, sondern sollen das reicheren Völkern überlassen, welche die Mittel haben, ihren Ruhm zu beschaffen.

Meiner Ansicht nach gibt es kaum irgend einen irrigeren Begriff, als jener ist, welcher die Großmachtsstellung als eine bloße Frage des Hanges unter den Monarchen auffaßt, an welcher bloß die Eitelkeit der Dynastien interessiert ist, welche aber die Völker lediglich als eine Last empfinden.

Ich gebe zu, daß diese Stellung mit gewissen Lasten verbunden ist, welche indessen unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch die kleineren Staaten zu tragen haben; allein andererseits ist es unzweifelhaft, daß, wo es sich um den politischen Einfluß der Nationen und insbesondere um die Möglichkeit der Verteidigung handelt, aller Vorteil auf Seite der großen und aller Nachteil auf Seite der kleineren Staaten ist: nicht der Erfolg allein, sondern gar das Misserfolg an Kosten.

In den Fragen des großen internationalen, des europäischen Gleichgewichtes, von denen heute auch die Sicherheit eines jeden Staates abhängt, entscheiden sich schließlich die großen Mächte, aber auch diese nicht als Großmächte vom völkerechtlichen Gesichtspunkte aus, sondern als militärische Großmächte. Die kleineren Staaten sind in den meisten Fällen genötigt, die Konsequenzen dieser Beschlässe zu tragen.

Der kleine Staat muß verhältnismäßig mindestens ebenso viel für seine Wehrmacht verwenden, als die Großmacht, allein die Ausgabe ist mit seltenen Ausnahmen zum großen Teile überflüssig, weil auch schon ein geringer Teil des Heeres einer einzigen militärischen Großmacht genügend ist, die Verteidigung unmöglich zu machen. Das ist der eine Effect der großen Armeen.

Angesichts der heutigen, in die Millionen betragenden Kriegsheere finden die kleineren Staaten selbst ihre momentane Sicherheit nur in der Aivalität der Großmächte.

Wenn der kleinere Staat seine Interessen anderen gegenüber zur Geltung bringen will, so muß er dieselben entweder durch eine Großmacht vertreten lassen, was nicht immer ohne Entgelt zu geschehen pflegt, oder

er muß sich, weil er seinem Worte nicht in anderer Weise Nachdruck zu geben vermag, in einen ausföhrlichen Krieg fügen.

Dagegen üben die großen Militärmächte und die großen Heere denselben Einfluß auf die kleinen Staaten und die kleinen Heere, wie das Großcapital auf die Kleinindustrie. Was der kleine Capitalist in normalen Zeiten ansammelt, das werden die Besitzer der großen Capitalien in kritischen Zeiten entweder aufheben, oder sie verfügen wenigstens darüber.

Außer diesem haben die großen Armeen noch einen weiteren, sehr bedeutenden Vorteil über die kleineren und dieser ist, daß, während das kleinere Heer selbst zur Zeit des Krieges nicht genügende Garantie zu bieten vermag, die große Armee selbst noch vor Beginn des Krieges entsprechenden Einfluß ausüben kann und muß, zum Behufe der Aufrechterhaltung des Friedens, als auch des Gleichgewichtes.

Es muß eine sehr schlechte Politik sein, die über eine große Armee verfügt, welche aber in ihrer Hand erst dann Einfluß zu üben beginnt, wenn die Kanonen zu sprechen anfangen.

Mit einem Worte, eine Note einer großen Militärmacht vermag größere Wirkung zu erzielen, als die Mobilisierung eines kleinen Staates und einer kleinen Armee.

Unter solchen Umständen wäre es purer Widerspruch, eine bestehende Großmacht zerbröckeln, die Lasten der Großmacht tragen zu wollen, ohne dieselben auch auszunutzen und — während die Verteidigung nur aus großer Entfernung möglich ist — anstatt der Kanone die Flinte zu gebrauchen.

Aus dem Gesagten ergibt sich für beide Staaten der Monarchie die Notwendigkeit der gemeinsamen Verteidigung, aus dieser die Notwendigkeit des gemeinsamen Wehrsystems, und wieder aus dieser die Notwendigkeit der gemeinsamen Armee. Es folgt ferner daraus, daß unter den derzeitigen europäischen Verhältnissen weder das System wechselseitiger Verteidigung, noch jenes zweier Armeen dem Zwecke entsprechen könnte.

Doch man könnte sagen, all' das möge ja in der Theorie ganz richtig sein, im praktischen Leben seien jedoch die Schwierigkeiten nicht so bedeutend und deshalb bleibe die Errichtung der selbstständigen ungarischen Armee immerhin wünschenswert.

Wenn jemand über die Frage in's Reine kommen will, ob die Errichtung einer selbstständigen ungarischen Armee wünschenswert, ob sie möglich wäre, so muß er vorerst darüber in's Reine kommen, welche die Erfordernisse einer selbstständigen Armee seien. Aufzuzahlen, verherrlichen habe ich diese Idee oft gehört, aber sie in concreter Weise definieren, bisher niemals.

Vor Allem schließt eine selbstständige ungarische Armee jede andere Gemeinsamkeit als jene des gemeinsamen Kriegsheeres aus. Andererseits aber bedingt sie in Folge unersetzlicher Verhältnisse zu dem anderen Theile der Monarchie auch eine selbstständige österreichische Armee.

Gleichwie die numerische Stärke, die Kosten und die Organisation einer gemeinsamen Armee nur gemeinsam festgesetzt werden können, so wäre hinwieder die Mannschafszahl, die Armierung u. s. w. zweier selbstständigen Armeen nur von einander unabhängig, zwischen den beiden Parlamenten und den beiden Kriegsministern festzusetzen. Der österreichische Kriegsminister könnte nur dem österreichischen Parlamente, der ungarische nur dem ungarischen verantwortlich sein. Den Delegationen, welche derzeit berufen sind, in Fragen des Kriegstheaters zu entscheiden, wäre Niemand verantwortlich.

Nach dem jetzt bestehenden System wird die gemeinsame Armee auf gemeinsame Kosten erhalten, im Frieden wie im Kriege. Die Erhaltung und Verpflegung der Landwehren obliegt in Friedenszeiten den betreffenden Ländern, im Kriege der gesamten Monarchie nach einem durch die Quoten festgesetzten Schlüssel. Würde die Idee der zwei selbstständigen Armeen angenommen, so wären logisch und naturgemäß die beiden Heere, genau so wie heute die beiden Landwehren, von den zwei Staaten der Monarchie

besonders zu besolden und zu verpflegen, nur nicht im Frieden allein, sondern auch im Kriegsfalle. In Friedenszeiten hätte jeder der beiden Staaten für seine eigene Armee zu sorgen, im Kriege wären sie verpflichtet, einander zu unterstützen — mit einem Worte: die Verteidigung bliebe zwar obligatorisch für beide Theile, wäre aber nicht mehr eine gemeinsame, sondern eine wechselseitige.

Die Festungen bilden ein unentbehrliches Mittel der Verteidigung; die Verteidigungsarmee muß sich vorkommenden Falles auf dieselben stützen können. Sie können sonach aus dem Wirkungsbereich der selbstständigen Armee nicht ausgeschlossen werden und so wäre in Ungarn das ungarische, in Oesterreich das österreichische Parlament berufen, darüber zu entscheiden, ob und wo welche Befestigungen zu errichten und zu erhalten seien?

Es versteht sich von selbst, daß jede der beiden Armeen ihren besonderen Generalstab, ihre besonderen technischen Truppen haben müßte und daß auch die Bestimmung der Waffengattungen, der Geschützsysteme nur in den Wirkungsbereich der betreffenden Parlamente gehören müßte. All' das und noch vieles Andere, was ich an dieser Stelle nicht aufzählen will, würde die unentbehrlichen Erfordernisse, oder die logischen Konsequenzen einer selbstständigen ungarischen Armee bilden.

Ein mit weniger Selbstständigkeit ausgerüstetes ungarisches Heer wäre nicht mehr die jetzt bestehende gemeinsame, wäre aber auch keine selbstständige ungarische Armee; sie wäre eine halbe Maßregel, welche nur die Mängel der beiden Systeme in sich vereinigen würde, ohne die Vortheile des einen oder des anderen Systems zur Geltung bringen zu können. Das heißt mit anderen Worten: sie würde das Einvernehmen zwischen den besonderen Factoren der Verteidigung erschweren, die Entfremdung steigern, die Vortheile der gemeinsamen Verteidigung compromittiren, ohne irgend Jemanden befriedigen zu können. Die Krone, wenn sie irgend eines dieser Erfordernisse verweigern wollte, hätte nur noch mehr Klagen und Unzufriedenheit von Seite Derjenigen zu gewärtigen, welche heute die selbstständige Armee verlangen, als bisher.

Mit dieser Eventualität will ich mich also überhaupt nicht befassen; desto gewisserhafte möchte ich aber die Frage erörtern, welche die natürlichen Konsequenzen der Errichtung einer solchen, mit allen Attributen der Selbstständigkeit ausgerüsteten Armee im Frieden, insbesondere aber in Kriegeszeiten sein würden?

In Friedenszeiten ist die erste Frage der Kostenpunkt. Ich meinerseits lege auf die Geldfrage — obgleich es jedenfalls eine sehr wichtige Frage ist, ob Ungarn die beträchtlich höheren Kosten zu erschwingen vermöchte, während es doch schon die Kosten des jetzigen Systems kaum zu ertragen vermag — kein großes Gewicht, denn meine Ansicht ist die: Wenn die selbstständige Armee wirklich, ich sage nicht das einzige, sondern auch nur das sicherste Mittel zur Wahrung der Sicherheit Ungarns und der Monarchie wäre, — so müßten die hierfür erforderlichen Summen um jeden Preis, selbst mit Hintanhaltung der sonstigen hochwichtigen Interessen des Staates erübrigt werden.

Größeres, ja sehr großes Gewicht muß ich auf eine andere Schwierigkeit legen. Alle auf das Kriegswesen bezüglichen Fragen könnten, sobald das System der zwei selbstständigen Armeen zur Grundlage genommen wird, nicht mehr vor die Delegationen gehören. Bezüglich der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten aber bliebe der Minister des Aeußeren den Delegationen verantwortlich. Hier ist nur die folgende Alternative möglich: Entweder die Verhandlung der auswärtigen Fragen auch fernerhin im Wirkungsbereich der Delegationen zu belassen, während die Fragen des Kriegstheaters von den Parlamenten erledigt würden, — was purer Widerspruch ist, denn die militärische Action ist nichts Anderes, als die Fortsetzung der auswärtigen Politik des Staates anstatt mit Worten mit den Waffen. Oder aber man müßte auch das Recht der Schlußfassung über die auswärtigen Angelegenheiten den beiden Parlamenten übertragen. Hierdurch wäre die Delegation gegenstandslos

## Feuilleton.

### Waldidyll.

Novelle von E. v. b. Post.

Moz nahm ihre Hand, er küßte sie wieder und wieder. „Magda, Magda!“ sagte er halblaut. „O großer Gott, sie wird doch leben?“ Romberg beruhigte ihn. „Verlassen Sie sich darauf, Herr Rittmeister, es ist nur eine tiefe Ohnmacht, weiter nichts.“  
Dann war die Freitreppe erreicht. Wie eine Wilsäule stand Adeline und sah mitten im Sturm und Regen den Kommenten entgegen. Sie sprach nicht, sie regte sich nicht, nur als Moz, ohne sie zu bemerken, an ihr vorüberging, da preßte sie secundenlang die bebende Hand gegen ihre Stirn, da schien sie zu schwanken, wie ein Blatt im Wind.  
Die ohnmächtige Magda wurde in den Pavillon getragen, wo Cäcilie sofort zu ihrem Verlobten trat und ihm anbot, die Pflege seiner Geredeten zu übernehmen. „Ueberlasse sie mir, Johannes“, sagte leise und erlöbend die schüchtern kleine Käuflerin, „ich will wie eine Schwester für die arme Magda sorgen.“

Der Gutsbesitzer nahm beide Hände seiner Braut zwischen die seinigen. „Gerate du“, sagte er voll Rührung, „und gerate diese? Noch Allem, was ich dir erzählt habe, meine kleine Cäcilie?“  
Die Molerin weinte bitterlich, aber sie nickte doch tapfer. „Ja, Johannes, ja, — ich will Magda pflegen.“

Und da küßte er sie und flüsterte ihr Worte in's Ohr, die sonst Niemand hörte. Während sich Kränlein von Nies und Cäcilie mit der Ohnmächtigen beschäftigten, ließ er die Chaise anspannen und fragte draußen, wohin sich Frau von Salben begeben habe. In der besten Stube der Kaufherwohnung traf er sie, aber seine Bitte, ihm mit den übrigen Damen nach Krellwitz zu folgen, schlug ihm die blasse, starrblickende Frau

ohne Weiteres ab. „Ich bleibe hier“, sagte sie gelassen. „Die meisten Mokisten sind gerettet worden, — einige Zimmer im Vorderbau kann ich wahrscheinlich schon morgen wieder beziehen.“

„So begleiten Sie uns wenigstens für die nächste Nacht nach Krellwitz, gnädige Frau. Hier fehlt Ihnen aller Comfort, alle Gesellschaft.“

„Ich will nicht!“  
Das war eine unverkennbare Entlohnung. Romberg verbogte sich kühl, sprach die Hoffnung aus, daß Schreck und Enttählung der Dame nicht geschadet haben möchten und fuhr dann, nachdem er im Stall noch nothdürftig Toilette gemacht hatte, seine Schühline selbst nach Krellwitz. Magda's Bewußtsein war zurückgekehrt, aber sie hielt aus Schwäche die Augen geschlossen und lag willenlos, gleich einem Kinde, in Cäcilien's Armen. Nur als ihr der Rittmeister den kleinen Moz zum Kusse darbot, lächelte sie secundenlang und hob matt die Hand, um ihren Liebling zu streicheln. Thräne nach Thräne fiel aus den geschlossenen Augen.

Die Stiftdame lächelte eigenbümlich. „Rast unsere kleine Magda nur weinen, Rinzer“, sagte sie guten Muthes, — „ich glaube zu wissen, daß sich diese Thränen sehr bald in Glückstränen verwandeln werden. Nicht wahr, Herr Rittmeister?“

Und Moz blieb die Antwort schuldig, aber er reichte seiner alten Tante die Hand, — etwas, das nur sehr selten geschah und bei ihm meistens einen Dank bedeutete. —

Während die beiden Männer mit vereinten Kräften das ohnmächtige Mädchen aus dem brennenden Hause trugen, rüttelte der Major an einer Thür des anderen Schloßflügels. „Leonore!“ rief er, mit beiden Fäusten gegen die Füllung schlagend, „Leonore, bist du hier? — Das Haus brennt!“  
Keine Antwort.  
„Leonore! Leonore!“  
Es blieb Alles da drinnen stumm und still. Dies war der Flügel, den der Blitz getroffen hatte. Rauch und Funken füllten den Corridor, blickte schwarze Massen drangen auch aus den Thürspalten hervor, es herrschte eine drückende, unerträglich Hitze, die den Kopf schwindeln und

das Herz zum Ersticken schlagen ließ. Der Major fühlte eine lebensschaffliche Angst, er trat gegen die Füllung, daß das Holz zersplitterte, er rief mit dem Kopfgebot aller seiner Kräfte die Bretter auseinander.

„Leonore! Leonore!“  
Hellauflebernd schlugen ihm Flammen entgegen, — das Innere des Zimmers brannte. Haufen von Schutt und Ziegelsteinen lagen auf dem Fußboden.

Von den Furien des erschrockenen Gewissens gejagt, arbeitete sich der Major über alle Hindernisse hinweg und gelangte in den Raum, dessen lebende Mitte die unglückliche Frau mit verderbenbringenden Armen umschloß.

Er schauerte, ein Aechzen trennte seine Lippen. Auf die Brust der von aller menschlichen Hilfe Verlassenen war ein schwerer Stein gefallen, Leonore hatte mit beiden Händen um sich gegriffen, aber ohne aufstehen zu können, die Finger waren fest in den schwäbenden Leppi gekallt, — so lag sie regungslos, todt, mit weit offenen Augen, gleichsam den schuldigen Mann anklagend, neben ihr am Boden noch die Pistole, die er fortgeworfen, als er die Arme schweben ließ, in ihrem Zimmer zu bleiben.

Aber freilich, wer konnte denn auch wissen, was geschehen würde? Er hatte so Schreckliches ja nicht gedacht! —  
Wie erstarrt, wie von der kalten Hand des Todes berührt, stand der tief erschütterte Mann vor der Leiche der Frau, die er so tief, so unheilbar verletzete. Sollte nun Alles zu Ende, Alles so jäh zerrissen sein auf immerdar? —

Die Feuerwehrlente drangen in das brennende Zimmer und führten mit sanftem Zwang den halbbetäubten Mann hinaus. Dann trugen sie die Leiche zu den übrigen, — im Erdgeschloß gab es ja mehrere, von den Flammen verschont gebliebene Räume, deren Fenster man verhängte und die stillen Gestalten neben einander bettete.

(Schluß folgt.)

geworden und weiter nicht mehr notwendig. Das wäre nun vielleicht kein allzu großes Uebel in den Augen Derjenigen, welche eine selbstständige Armee wünschen; dafür würden aber zwei Minister der auswärtigen Angelegenheiten nötig werden; das aber wäre in der That ein großes Uebel, und zwar wie ich glaube, in Ferdinands Augen, denn die Monarchie würde alle Lasten einer Großmacht tragen, ohne auf die Aufrechterhaltung sei es des europäischen Friedens, sei es des europäischen Gleichgewichtes auch nur so viel Einbuß nehmen zu können, als selbst der kleinste Staat.

Dies wären die politischen Consequenzen des Systems der selbstständigen Armee in Friedenszeiten.

Wichtiger als diese ist die Frage, welche die Folgen der Idee der selbstständigen Armee in Kriegszeiten wären.

Das Recht der Kriegserklärung ist ein Majestätsrecht, daran würde also nichts geändert, aber die Vortragung der erforderlichen Geldmittel hängt bereits von anderen Factoren ab.

Nach den in beiden Staaten der Monarchie derzeit bestehenden Gesetzen, welche auf der Idee der gemeinsamen Verteidigung basiren, wäre der Vorgang heute ungefähr der folgende: Der gemeinsame Monarch beruft die Delegationen ein. Der Minister des Aeußern gibt Redenshaft von der befolgten Politik; er motivirt die Nothwendigkeit des Krieges. Der Kriegsminister legt den Kostenvoranschlag vor. Die Delegation billigt entweder die befolgte Politik und anerkennt den Krieg als motivirt, oder nicht, und votirt oder verweigert demgemäß die zur Führung des Krieges erforderlichen Geldmittel. Die erforderlichen militärischen Verfügungen können ohne jedes Hinderniß getroffen und mit der entsprechenden Majestät effectuirt werden.

Anderer aber ständen die Sachen, wenn das auf die wechselseitige Verteidigung basirte System der selbstständigen Monarchie angenommen würde. In diesem Falle müßte sich der gemeinsame Monarch durch die beiden Kriegsminister und den einen, eventuell die zwei Minister des Aeußern an die beiden Parlamente wenden. Ueber die Frage, ob der casus belli ein solcher sei, welcher das Lebensinteresse der Monarchie bildet und die Nothwendigkeit der sofortigen militärischen Action nach sich zieht, oder aber nicht, — wären die vier Häuser der beiden Parlamente in Wien und in Budapest zu beschließen berufen. Was geschieht, wenn die Majorität des einen Parlaments bezüglich dieser Frage der einen, jene des anderen einer anderen Meinung ist? Wenn die eine die befolgte Politik für gut und den Krieg für unvermeidlich — die andere die Politik für schlecht und den Krieg für zu vermeiden erachtet, ohne daß es einen Modus gäbe, nach welchem ein entscheidender Beschluß gefaßt werden könnte, sowohl betreffs der Billigung der befolgten Politik, als auch betreffs der Nothwendigkeit der geforderten Geldmittel? Wer soll da entscheiden? Man könnte sagen: der Monarch. Zugegeben, — wer soll aber das benötigte Geld votiren? Wie viel Zeit würde es erfordern, bis diese berufenen vier Körperschaften den beiden selbstständigen Armeen eben jene Summen bewilligen würden, welche nötig wären? Wäre es nicht wahrscheinlich, daß an den Schlussverhandlungen auch bereits der Feind theilnehmen könnte?

Doch nehmen wir nicht den schlimmsten Fall an. Nehmen wir an, daß Alles das nicht geschieht und daß es selbst bei diesem unvermeidlich complicirten System gelänge, die Maßnahmen für die nothwendig gewordene Verteidigung, und zwar rechtzeitig zu treffen, was allerdings durchaus nicht wahrscheinlich ist, und sehen wir die weiteren Consequenzen des Systems.

Zwei selbstständige Armeen müssen im Kriege zwei Feldherren haben. Ohne diese kann man sich zwei selbstständige Armeen ebenso wenig vorstellen, als zwei selbstständige Regierungen, welche nur einen Minister-Präsidenten hätten. Nehmen wir an, die beiden Armeen hätten dem entsprechend im Falle eines Krieges zwei Führer. Was wäre die Folge hiervon? Wer sich nicht in vergangenen Jahrhunderten und in fremden Ländern Beispiele suchen will, möge die Geschichte der Feldzüge des Jahres 1848 lesen und er wird ein so drastisches Beispiel von den Folgen der Uneinigkeit zwischen den verschiedenen Führern finden, wie er es überzeugender nicht mehr wünschen kann.

Im letzten russisch-türkischen Krieg haben die von einander unabhängig operirenden Marschälle einer und derselben Armee gezeigt, wie wenig unter den Führern das Bestreben der tapfersten Mannschaff zu nütze machen kann. Will Jemand weiter nach rückwärts blättern in den Büchern der Geschichte, so wird er lesen können, wie Mitglieder einer und derselben Familie, so Brüder dessen gesehen wurden, daß der Eine absichtlich verspätet auf dem Schlachtfelde eintraf, weil er dem Andern den Kriegsrath mißgönnte.

Angehts dessen halte ich es nicht für nötig, des Längeren zu beweisen, daß — ein etwaiges Wunder ausgenommen — die Thätigkeit zweier Führer im besten Falle dem eventuellen Feinde der Monarchie seine Aufgabe um die Hälfte erleichtern, wahrscheinlich aber die Wehrfähigkeit der Monarchie ganz und gar paralyisiren würde.

Demgegenüber pflegen sich die Anhänger der selbstständigen Armee darauf zu berufen, daß nach dem Zeugnisse der Geschichte ja oftmals verbündete Heere unter besonderen Führern gekämpft haben und dessungeachtet Sieger geblieben sind. Ich gebe zu, daß auch solche Fälle vorgekommen sind, aber es geschah dies in der Regel nur dann, wenn diese verbündeten Armeen dem Feinde numerisch zweifach überlegen waren. Aber auch wenn dies in früheren Zeiten oft vorgekommen wäre, so folgt daraus gleichwohl nicht, daß es auch heutigen Tages so kommen würde, denn die Einheit in der obersten Führung ist heute unvergleichlich wichtiger und entscheidender, als sie es früher war. (Schluß folgt.)

### Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 10. April.

In Berlin hat die Rede des Grafen Andrassy einen ausgezeichneten Eindruck gemacht. Auch die Berliner Presse gibt diesen Eindruck Ausdruck.

Die kroatische Regnicolar-Deputation hielt am 7. d. Vormittags unter dem Präsidium Bukotinovics eine Sitzung, in welcher das Elaborat des Referenten unter die Mitglieder vertheilt wurde und die meritorischen Verhandlungen begannen. Dieselben dürften eine Woche dauern und wird dann auf Grund des Resultates derselben das Nuntium verfaßt. Uelics beantragte mehrere Amendements. Der Sitzung wohnten der Banus und der Landtagspräsident bei.

Einiges Aufsehen machte bei der Altersversicherungs-Debatte, daß auch der hochconservative Graf Mirbach sich als Gegner des Gesetzes erklärte. Er bekämpfte namentlich die Ausdehnung des Gesetzes auf die ländlichen Arbeiter, weil die nothleidende deutsche Landwirtschaft diese Belastung nicht ertrage. Er sei geneigt, die kaiserliche Botenschaft zur Erfüllung zu bringen, aber über das Maß des Erreichbaren könne man doch verschiedener Meinung sein. Er bittet den Bundesrath um nochmalige Prüfung der Verhältnisse. Er habe bei seiner Ablehnung des Entwurfes viele, aber stille Freunde hinter sich. (Heiterkeit und Spott.) Er schloß: Dem scharfen Winde, welchem ich in Folge meiner Stellungnahme ausgesetzt bin, kann ich nur vermöge meiner festen Constitution widerstehen. (Heiterkeit.) Wir können den Staat nicht zur allgemeinen Rentenanstalt machen. Daß die Arbeiterfrage dringend geworden, ist eine Schuld unserer capitalistischen Gesetzgebung; hier sollte reformirt werden. — Mirbach's Rede machte großen Eindruck.

Der Berner Ständerath erklärte mit 23 gegen 19 Stimmen die nach Confectionen getheilten Schulen als unvereinbar mit der Bundesverfassung.

Im Proceß gegen die Patriotenuiga wurden sämtliche Angeklagten bezüglich des Hauptanklagepunctes (Bildung einer geheimen Gesellschaft) freigesprochen, jedoch wegen Theilnahme an einer unerlaubten Gesellschaft zu je 100 Francs und zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt. Das Publicum nahm das Urtheil mit Hochrufen auf die Liga, Boulanger und Deroulde auf.

Das Manifest Boulanger's an die Wähler sagt: „Ihr habet die Anklage gelesen, welche versucht, ein nicht zu rechtfertigendes Verfolgungsbegehren zu rechtfertigen, welchem das beschriebene Parlament zustimmte, indem es meine Verfolgung vor einer zufälligen, aus politischen Feinden zusammengesetzten Gerichtsbarkeit votirte. Euer gesunder Menschenverstand richtet diese verabscheuungswürdigen Verleumdungen. Die Anklage wirft mir alle meinem Eintritt ins Ministerium vorausgegangen Handlungen vor; wenn dieselben irrtümlich wären, hätte ich die Staatsmänner zu Mitschuldigen, die mich ins Ministerium beriefen.“ — Boulanger erinnert, daß er als Soldat sein Leben dem Dienste des Landes weihete; jetzt habe er den legitimen Ehrgeiz, die Republik des freien Volkes zu entreißen; er wolle die rechthaffene Republik durch die regelrechte Ausübung des allgemeinen Stimmrechtes. Alle Gewaltthätigkeiten und Verleumdungen werden ihn nicht vom Ziele ablenken. In einigen Monaten werden die Wahlen die Millionen der früheren Stimmen befähigen und die Befreiung des Landes sichern.

Gutem Vernehmen nach machte die Veröffentlichung des neuen Manifestes Boulanger's in Brüssel keinen günstigen Eindruck. Man erblüht darin den Beweis, daß Boulanger und seine Freunde Brüssel zum eigentlichen Mittelpunkt ihrer Propaganda machen wollen, was die Regierung auf die Dauer nicht dulden könne. Von der französischen Regierung erfolgte bis jetzt an die diesseitige Regierung keinerlei Mittheilung; alle gegenseitigen Gerüchte sind unbegründet.

In politischen Kreisen Italiens ist die Uebersetzung vorhanden, daß die Regierung, ohne mit neuen Gelbforforderungen an das Parlament heranzutreten und neue Truppen nach Massauah zu expediren, die in Massauah stationirten Truppen bei günstiger Gelegenheit gegen Asmara vorsehen werde.

Ein veröffentlichtes Gesetz weist dem russischen Finanzminister die eilrigste Entscheidung in Betreff der Wiederaufführung der durch Elementargewalt zerstörten vereinzelt wirtschaftlichen und gemeinlichen Baualtheiten an der äußersten Grenze gegen Preußen und Oesterreich-Ungarn zu.

Fürst Nikolaus von Montenegro hatte die Absicht, mehrere nach europäischem Muster organisirte Bataillone seiner Truppen zu Frühlingsübungen einzuberufen. Hierüber mit seinen Vorgesetzten gepflogene Beratungen haben zur Vertagung dieser Absicht geführt, wobei finanzielle und öconomische Beweggründe den Ausschlag gegeben haben. Politische Rücksichten dürften kaum im Spiele gewesen sein, da nicht anzunehmen ist, daß die Concentrirung von drei bis vier montenegrinischen Bataillonen die Nachbarmächte berunruhigen könnte.

### Aus dem Reichstage.

Budapest, 8. April.

Das Abgeordnetenhaus erlebte in kaum zwei Stunden eine sehr lange Tagesordnung. Aus Anlaß der Verhandlung der Vorlage betreffend die Verstaatlichung der Ungarisch-Galizischen Bahn und der Ungarischen Westbahn ergriff Benjamin Boros den Anlaß, um die Beschuldigungen zu widerlegen, welche im österreichischen Abgeordnetenhaus vorgelesen worden amtllicher Stelle gegen unsere Tarifpolitik erhoben wurden.

Die übrigen Gegenstände der Tagesordnung wurden ohne Bemerkung erledigt.

Zum Schluß beantwortete der Minister-Präsident mehrere an ihn als Finanzminister gerichtete Interpellationen in Sachen der Durchführung des Gesetzes über die Regalien-Abbildung.

Im Laufe der Sitzung waren seitens der Regierung drei wichtige Vorlagen eingebracht worden betreffend die Verstaatlichung der Post-Fünfstückiger Bahn, des Clearing und Gebirgsverkehrs bei den Postparcassen und schließlich ein 200- und Promessen-Gesetz unter dem Titel „Gesetzentwurf in Sachen des Verkehrs in Prämienanleihe-Obligationen und Promessen“, der schon heute um 6 1/2 Uhr Abends vom Finanz-Ausschuß in Verhandlung gezogen wird.

Die nächste Sitzung findet wegen der morgigen Magnatenhaus-Sitzung erst übermorgen statt. In derselben kommt die Affaire Hohenzollern samt der ganzen Reihe sonstiger Immunitäts-Angelegenheiten zur Verhandlung.

Zu bemerken wäre schließlich, daß zu Beginn der heutigen Sitzung mehrere verchiedene Parteien angehörige Abgeordnete über die Rede des österreichischen Sectionschefs Wittel interpellirten wollten; sie standen jedoch von ihrem Vorhaben ab, als Minister Baross, hievon verständigt, erklärte, daß er heute noch nicht in der Lage sei, auf diese Materie einzugehen. Herr v. Baross unterließ es denn auch die Rede Benjamin Boros' zu reflectiren, die sich mit demselben Gegenstand beschäftigte.

### Das Los-Sperrgesetz.

Gesetzentwurf vom 8. April.

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses hat Minister-Präsident Tisa — noch als Finanzminister — den nachstehenden Gesetzentwurf über den Verkehr in Losen (Prämien-Anleihe-Obligationen) und Promessen eingereicht:

§. 1. Mit Gewinnten verbundene Schuldverschreibungen oder solche Obligationen, bei welchen dem Gläubiger außer der Rückzahlung des Darlehenscapitals Aussicht auf einen von der Verlosung oder von einem anderen Zufall abhängigen Gewinn in Aussicht gestellt wird, können nur mit Bewilligung der Legislative emittirt werden.

§. 2. Ohne besondere Bewilligung der Legislative ist es untersagt, sei es inländische, sei es ausländische Prämien-Obligationen im Gebiete der Länder der ungarischen Krone zu emittiren und in welcher Weise immer in den Verkehr zu bringen. Die auf die Emiffion, Zurechtsetzung, Börsennotirung und Inpandnahme solcher Schuldverschreibungen bezüglichen Verträge und sonstigen Rechtshandlungen besitzen auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone keine Rechtskraft und mit Ausnahme der im folgenden §. 3 bezeichneten Prämien-Obligationen, sowie in den Fällen der Vererbung und des Zwangsverkaufs können weder die Prämien-Obligationen, noch die auf dieselben bezüglichen Rechte auf einen Andern rechtmäßig übertragen werden.

§. 3. Von den Bestimmungen der §§. 1 und 2 sind ausgenommen und können auch weitere Gegenstände des allgemeinen Verkehrs der Verpändung, der Börsennotirung und der Uebertragung bilden:

- a) die vom ungarischen Staate bisher emittirten Prämien-Obligationen,
- b) die in den Ländern der ungarischen Krone bisher von Einzeln oder von Instituten mit Bewilligung des Gesetzes oder der Regierung bisher emittirten Prämien-Obligationen,
- c) die von heimischen Geldinstituten, auf Grund der vom Finanzminister noch zu ertheilenden Bewilligung zu emittirenden Prämien-

Obligationen, welche den Nominalbetrag von 50 Millionen Gulden nicht übersteigen können,

d) insoweit die Reciprocität besteht, die von der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder emittirten oder von nun ab auszugebenden Obligationen,

e) die Obligationen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von der Legislative oder der Regierung ertheilten Bewilligung von Einzeln und Instituten, vor dem 1. Januar 1889 emittirt wurden, wenn dieselben in der vom Finanzminister im Verordnungswege festzustellenden Weise und zu dem Präclustertermine behufs gebührenfreier Ueberstempelung eingereicht werden.

d) die an der Budapester Börse auch bisher notirten ausländischen Prämien-Obligationen, welche in der vom Finanzminister im Verordnungswege festzustellenden Weise und zu dem bestimmten Präclustertermine bei Entrichtung des Gebührentempels zur Ueberstempelung eingereicht werden.

§. 4. Die auf das Promessengesetz bezüglichen, mit Gesetzeskraft ausgeharrten Vorschriften werden mit dem Folgenden ergänzt:

a) Promessen können nur auf die anzuhoffenden Gewinne solcher Gewinnanleihe-Schuldverschreibungen ausgegeben werden, beziehungsweise es können nur auf solche Gewinnanleihe-Schuldverschreibungen emittirte Promessen in den Ländern der ungarischen Krone in Verkehr gebracht werden, welche im Sinne der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes den Gegenstand des allgemeinen Verkehrs bilden können und bei welchen — mit Ausnahme der Gewinnanleihe-Schuldverschreibungen des ungarischen Staates und, insoweit die Gegenfektivität besteht, auch jener der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — der Nominalwerth der Schuldverschreibung mindestens hundert Gulden ausmacht.

b) Jede Gewinnanleihe-Schuldverschreibung, auf welche eine Promesse ausgegeben wird, muß sich im Besitze des Ausgebers der Promesse und auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone und an einem solchen Orte befinden, daß sie wann immer kontrollirt werden können.

c) Promessen dürfen nur im händigen Geschäftsbüro der Promessen-Ausgeber oder dessen Bevollmächtigten ausgegeben werden.

§. 5. Der §. 2 des G. N. XXXI: 1883 über das Notariatsgeschäft wird dahin ergänzt, daß ein Notariatsgeschäft nur auf solche an der Budapester Börse notirte Schuldverschreibungen abgeschlossen werden kann, welche im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes verkehrsfähig sind.

§. 6. Wer Eigentümer oder Besitzer einer solchen Schuldverschreibung ist, welche nach dem Inbetretreten dieses Gesetzes auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone entgegen den Bestimmungen des §. 1 ausgegeben oder in Verkehr gebracht wurden;

ferner Derjenige, der eine derartige Schuldverschreibung oder eine solche, welche im Sinne der §§. 1 und 3 dieses Gesetzes den Gegenstand eines berechtigten Verkehrs nicht bilden kann, ausgibt, in Verkehr bringt, verkauft, verpfändet, annimmt oder bei welcher dieser Handlungen immer mitwirkt oder zu einer solchen Fremden beredet oder zu bereden bemüht ist, schließlich Derjenige, der dem Verbote entgegen oder trotz der bestehenden Normen Promessen emittirt, kauft, verkauft, annimmt, offerirt oder diese Handlungen vermittelt oder versucht, verbüßt eine schwere Gefällsübertretung, welche außer der Confiscation der betreffenden Gewinnanleihe-Schuldverschreibung des Loses oder der Promesse mit einem Fünftel des Nominalwerthes der den Gegenstand der Uebertretung bildenden Papiere, welches jedoch nicht geringer sein kann, als fünfzig Gulden, zu bestrafen ist.

Wenn die Gefällsübertretung von protocollirten Handelsfirmen oder Instituten verübt wird, ist die Strafe außer der Confiscation der Wertpapiere und Promessen mit zwei Fünftel des Nominalwerthes derselben, welche jedoch nicht geringer sein können als 500 fl., festzusetzen.

§. 7. Wer in Zeitungen, Druckorten oder auf anderem Wege verbundene Lose oder Lotterien, ferner Gewinnanleihen, welche im Sinne dieses Gesetzes den Gegenstand des Verkehrs oder eines Vertrages rechtmäßig nicht bilden können, ankündigt, anbietet oder behufs Feststellung des Cursets notirt, ferner Derjenige, der die Zeichnungsliste der verbotenen Lotterien veröffentlicht, verbüßt gleichfalls eine Gefällsübertretung und ist im Wege des Gefälls-Strafverfahrens mit einer Geldbuße von 50 bis 300 fl. zu bestrafen.

§. 8. Die in diesem Gesetze festgestellten Gefällsübertretungen verjähren während fünf Jahren.

§. 9. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Promulgation sofort in's Leben und wird mit dem Vollzuge desselben der Finanzminister betraut.

### Die Patriotenuiga.

II.

Trotz ihres zweideutigen Ursprungs, der auf ein Bündniß zwischen Radicalem und Clericalen laichen ließ, gewann die Patriotenuiga schon in den ersten Jahren ihres Daseins einen außerordentlichen Anhang in Frankreich und namentlich in Elsaß-Lothringen. Man wandte sich an die verschiedensten Vereine, deren Leiter man zu Schriftführern und Ausschuß-Mitgliedern ernannte, so an das „Jung-Frankfurter“, an den Generalverband der Musikalischen Gesellschaften Frankreichs, an die Vereinigung der Studierenden, an den Verband von Schwaaren-Substanten, und man machte auch im Jahre 1885 den Versuch, einen der Liga dienbaren Verein der Officiere der Reserve- und der Territorial-Armee zu gründen. Daß die Liga, welche sich auf allen erdenklichen Schülenseiten und öffentlichen Feiertagen geräuschvoll vertreten ließ, so ausgedehnten Anhang in Frankreich gewann, ist lediglich aus der allgemeinen Sehnsucht nach der Revanche zu erklären, welche die Liga auf ihr Programm gestellt hatte. Zu den Hauptern der Liga gehörten vorzugsweise Emigranten aus Elsaß-Lothringen. Um die Revanche durchzuführen, bot R. Peyramont schon am 26. October 1886 Boulanger die Diktatur an. Das Wahlergebniß von Elsaß-Lothringen wurde im Februar 1887 von der Redaction der „Revanche“ in einem von russischen und französischen Hahnen umkränzten Transparent dem Publicum vorgewiesen, und fast alle jene Beunruhigungen, welche in den letzten Jahren in dem Verhältnisse der Franzosen zu den Deutschen eingetreten sind, so der Tadel gegen den Akademiker, welcher der Universitätsfeier in Heidelberg bigemohnt hatte, so der Völkerginricanal, so die Angriffe gegen den Grafen Lessps wegen seiner Reise nach Berlin. Eine wesentliche Aenderung in dem Verhalten der Liga trat jedoch ein nach dem Sturze von Boulanger. Jetzt begannen die Leiter der Liga, welche heimliche Monarchisten waren und Beziehungen zu der clericalen Partei unterhielten, ihre Batterien zu demaskiren. Sie sungen an, ihre Angriffe gegen die republikanische Regierung und die republikanische Mehrheit der Kammer zu richten und ihre Thätigkeit auf das Gebiet der innern Politik zu verpflanzen, während sie die Revision des Frankfurter Friedens der Revision der Verfassung nachstellten.

Hatte einst Gambetta den Führern der Liga den Rath gegeben, die Sache Elsaß-Lothringens niemals von dem Fortschritte und dem Triumph der Republik in Frankreich zu trennen, so verkündeten jetzt die Leiter der Patriotenuiga, dieselbe würde jedem Präidenten zur Verfügung stehen, der das Kriegsprogramm auf seine Fahne schreiben würde. Schon diese Erklärung führte innerhalb der Liga zu derartigen Streitigkeiten, daß Deroulde zeitweise zurücktreten mußte. Mehr und mehr jedoch wurden die Emigranten in den Hintergrund gedrängt. Mehr und mehr schloß sich Deroulde gänzlich dem General Boulanger an, der mit der gleichen Zweideutigkeit, welche dem Ursprung der Liga entspricht, mit den Radicalem wie mit den Clericalen liebäugelt, und die Wendung in der Thätigkeit der Liga wurde äußerlich auch durch die Wählreden

Boulanger  
gegriffen  
Gedanken  
für Mar  
greifen  
und daß  
einer neu  
Ihre B  
schaffe  
Lorhing  
Stolz u  
Thätigk  
schuldet,  
es den  
haupten.  
gebenden  
auf das  
Franzosi  
die Vor  
zum Bo  
zum Re  
stempelte  
fürzen.  
Boulanger  
und die  
Entwickl  
gehen m  
nach Fr  
daß die  
man ha  
Bläne  
der Reg  
haben d  
und ihr  
des Ge  
gierung  
Zweifelh  
gegläub  
dienfäha  
Republi  
hat die  
in der  
den Pr  
Gedoy,  
trat, ein  
Verkehr  
Beständ  
mußte  
Neben  
Manne  
ihm je  
Patriot  
werden.  
Wirken  
Meinun  
die Reg  
zu treff  
hätten  
Wirken  
als au  
nächsten  
ruften  
und zu  
und W  
Rudolf  
Divisio  
dem I  
Regime  
Christu  
Ehrlich  
des mi  
des 10  
Majest  
Comma  
fanterie  
Mar u  
Comma  
giment  
Famili  
Bormit  
einer F  
dem G  
Partien  
Um 10  
— J  
ihre tä  
ständig  
Ther  
welche  
Münch  
Ernen  
zum  
Gener  
Parlat  
zum  
diesjäh  
Prot  
Princk  
schaften  
Bilder  
den R  
ficirun  
In de  
besthe  
weiter  
in Pa  
Güter  
nimmt  
Zuli  
treffen



Sz. 2404/1889. telekk.

[275] 1—1

Arverési hirdetmény.

A nagyszabeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság közlése teszi, hogy tisztü ügyész Dr. Moess által képviselt szebenmegyei betelepítési alap végrehajtató 9 frt. 72 kr. tőke, ennek 1887. évi december hó 13-ik napjától folyó 6% kamatai, 12 frt. 2 kr. eddigi, a jelenlegi és az ezutáni költségek és a nagyszabeni általános takarékpénztárnak 31 frt. 50 kr. és járuléka kielegítése végett végrehajtást szenvedő Welther György-nek az omlási 193. sz. tjkvben A. + 1, 5, 6, 11, 14, 17, 18, 22, 24, 26, és 27. r., 387, 388, 1952, 2100, 2101. és 2102, 4501/2, 5251, 5715, 5723, 7614, 7615, 8221, 8950, és 10509. hr. sz. alatt fekvők, az A. + 1, 22 és 26. r. sz. alatt özv. Welther Györgyné szül. Schuster Mária illető élethosziplani lakás és haszonélvezeti joggal terhelt 639 frt. megállapított kiküldési árban Omlás község előjárásági helyiségében 1889. évi június hó 13-ik napjának délelőtti 9 órakor megtartandó bírói nyilvános árverésen kiküldési áról is eladatnak.

Venni szándékozik végrehajtató kivételével kötelesek az egyenként azaz telekkönyvi jószágtestenként eladandó ingatlan kiküldési árának 10%-át készpénzben, vagy pedig az 1881. LX. t. cz. 42. §-ában és az ezt kiegészítő rendeletekben jelzett arfolyamu és óvadékképesnek nyilvánított értékpapirokban a kiküldött kezéhez letenni.

A vételért köteles vásárló 3 részletben az árverés napjától számított 1, 3 és 6 hónap alatt a nagyszabeni kir. adó- mint bírói letéti hivatalhoz szabályszerűen szerkesztett kéressel letétbe helyezni az árverés napjától számított 6% kamattal együtt.

Az árverés megállapított további feltételei alóli telekkönyvi hatóságnál a hivatalos órák alatt és Omlás község előjáráságánál megtekinthetők.

Nagy-Szebenben, 1889. évi márczius hó 9-én.

A nagyszabeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság egyes bírjától.

Sz. 1960/1889. telekk.

[274] 1—1

Arverési hirdetmény.

A nagyszabeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság közlése teszi, hogy nagyszabeni ügyvéd Dr. Albu Kálmán által képviselt Szuts Juon végrehajtató 19 frt. 75 kr. (végrehajtató) perbeli, 6 frt. 85 kr. és 5 frt. 70 kr. per- és végrehajtási költség és a jelenlegi és az ezutáni költségek kielegítése végett végrehajtást szenvedő Reou Juon és neje szül. Szuts Mária-nak a nagyludasai 401. sz. tjkvben A. + 1—13. r., 860, 861, 1364/1, 1366/1, 2217/1, 5709/2, 6259, 6651, 6945/2, 7679, 7681. és 7684, 8009, 8542, 9004, 9390. és 10932a, 10933. hr. sz. a. foglalt 475 frt. megállapított kiküldési árban Nagy-Ludas község előjárásági helyiségében 1889. évi június hó 18-ik napján délelőtti 9 órakor megtartandó bírói nyilvános árverésen kiküldési áról is eladatnak.

Venni szándékozik végrehajtató kivételével kötelesek az egyenként azaz telekkönyvi jószágtestenként eladandó ingatlan kiküldési árának 10%-át készpénzben, vagy pedig az 1881. évi LX. t. cz. 42. §-ában és az ezt kiegészítő rendeletekben jelzett arfolyamu és óvadékképesnek nyilvánított értékpapirokban a kiküldött kezéhez letenni.

A vételért köteles vásárló az árverés napjától számított 30 nap alatt a nagyszabeni kir. adó- mint bírói letéti hivatalhoz szabályszerűen szerkesztett kéressel letétbe helyezni az árverés napjától számított 6% kamattal együtt.

Az árverés megállapított további feltételei alóli telekkönyvi hatóságnál a hivatalos órák alatt és Nagy-Ludas község előjáráságánál megtekinthetők.

Nagy-Szebenben, 1889. évi márczius hó 14-én.

A nagyszabeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság egyes bírjától.

Aus dem Amtsblatte.

Requisitionen.

Am 16. April (auch unter dem Schätzungswerte) Gegenstände des Demeter Jenczovitschen Nachlasses in Kronstadt. (Dortiger Gerichtshof). Am 27. April (auch unter dem Schätzungswerte) Gegenstände des Petru Gligor'schen Nachlasses in Muzina. (Nagyszabeni Bezirksgericht). Am 30. April (auch unter dem Schätzungswerte) Gegenstände des Victor Sill'schen Nachlasses in Hermannstadt und Szobot. (Hermannstädter Bezirksgericht). Am 1. Mai (auch unter dem Schätzungswerte) Gegenstände des Karl Heidenbergs in Mediasch. (Dortiges Bezirksgericht). Am 2. Mai (auch unter dem Anrufungspreise) Gegenstände des Kiliomon Dobrota in Garbod. (Hermannstädter Gerichtshof). Am 15. Juni (auch unter dem Anrufungspreise) Gegenstände des Georg Welther in Samlisch. (Hermannstädter Gerichtshof). Am 18. Juni (auch unter dem Anrufungspreise) Gegenstände des Juon Reou und Salina Maria geb. Szuts in Nagyludas. (Hermannstädter Gerichtshof).

Anforderung.

Dem Debater Gerichtshof zur sofortigen Anmeldung von Anprüfungen an den Martha Rupey'schen Nachlass in Balaf.

Andmahnungen.

Vom Nagyszabener Bezirksgerichte, daß die Tagfahrt wegen Einleitung der Weideregulierung in der Gemeinde Stadbaşa für den 25. April anberaumt wurde. Vom Szászburger Bezirksgerichte, daß die Tagfahrt wegen Authentification des Sprengerechts-Protocolls in der Gemeinde Sölyasfalva für den 30. April anberaumt wurde. Vom Mediascher Bezirksgerichte, daß die Tagfahrt wegen Authentification des Grundbuchs-Protocolls in der Gemeinde Johanneßdorf für den 6. Mai anberaumt wurde. Vom Marosvásárhelyer Gerichtshof, daß die Tagfahrt wegen Proprietäts- und Schenkungsrecht in der Gemeinde Szent-Juhan für den 10. Mai, in der Gemeinde Mező-Szató für den 20. Mai anberaumt wurde.

Ein gutes Fortepiano

zu verkaufen: Bahngasse Nr. 9.

Zur Frühjahrs- und Sommer-Saison ist bei den Gefertigten eine große Auswahl (weite Sendung) von Damen-Hüten zu sehr billigen Preisen vorräthig. Hermannstadt, am 10. April 1889. Geschwister Wegmuth, Heltauergasse Nr. 25, I. Stock.

Promessen auf ungarische Prämien-Lose.

à fl. 3.50 sammt Stempel, Haupt-Treffer fl. 100.000, Ziehung am 15. April 1889, ferner auf 3°. Pfandbrief-Lose, à fl. 1.50 sammt Stempel, Haupt-Treffer fl. 50.000, Ziehung am 15. April 1889, sind zu haben in der Wechselstube des P. J. Kabdebo in Hermannstadt.

Als Cur zu jeder Jahreszeit zu gebrauchen! Gegen Gichtleiden, Rheumatismus, antiarthritischer, antirheumatischer Blutreinigungsthee. Internationale Weltausstellung 1879 Sidney Hors concours. Internationale Weltausstellung 1880 Melbourne goldene Medaille mit Diplom und Special-Erwählung von Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen (N.-Oest.).

Französische Sprache und Conversation

unterrichtet ein geborener Franzose nach eigener lehrfählicher erfolglicher Methode in zwei Stufen nach der französischen Akademie in und außer dem Hause. Erste Stufe vom 15. April bis 20. Juni. Zweite Stufe vom 20. Juni bis 25. August. Derselbe ertheilt auch Unterricht in der franz. Handels-Correspondenz. — Vortragssprache französisch, deutsch, ungarisch. Für die Herren Officiere Extra-Curse. Anfragen übernimmt aus Gefälligkeit die Administration bei H. Walter.

Zur Nachricht.

Erfertigte gebe einem p. t. Publikum höchst bekannt, daß ich von meiner Einfuhrreise von Wien zurückgekehrt bin und mich mit allen Gattungen Strohhüten für Damen, Herren und Kinder (nach neuester Façon), sowie Aufputz-Gegenständen versehen habe, mithin in der angenehmen Lage sein werde, allen Anforderungen aufs Beste entgegenkommen zu können. Gleichzeitg empfehle ich mein reichfortirtes Lager in fertig aufgeputzten Damen- und Kinder-Hüten. Strohhüte werden zum Färben, Putzen und Modernisiren übernommen. Auswärtige Aufträge werden prompt gegen Nachnahme effectuirt.

Anna Ladstätter, Stroh- und Filzhut-Geschäft, Hermannstadt, Heltauergasse Nr. 1.

Soeben eingetroffen 1889-er Füllung aller Gattungen in- und ausländischer Mineral-Wasser. Emil Kirscher, Mineralwässer-Niederlage, Hermannstadt, Heltauergasse Nr. 38.

Das beste Cigarettenpapier. „Les dernières Cartouches“ und „Dorobantul“ Braunstein Frères in Paris, 65 Boulevard Exelmans. BRAUNSTEIN FRÈRES in Wien, I. Bez., Schottenring Nr. 25.